

Verkaufs- und Lieferbedingungen

Wiedmann Group GmbH
Wiedmann Maschinenbau GmbH
Mittelbacher Präzisionsteile GmbH
Mehler Blechtechnologie GmbH

1. Allgemeines

- 1.1. Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen (nachfolgend: „Verkaufsbedingungen“) gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichenden Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.
- 1.2. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Kunden zwecks Ausführung dieses Vertrags getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt. Anderweitige mündliche Abreden außerhalb dieses Vertrages bestehen nicht.
- 1.3. Unsere Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinn von § 310 Abs. 1 BGB.

2. Angebote und Unterlagen

- 2.1. Alle Angebote sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, dass wir ein Angebot ausdrücklich als verbindlich bezeichnet haben.
- 2.2. Eine Bestellung des Kunden können wir innerhalb von 2 Wochen annehmen. Die Bestellung eines Kunden ist regelmäßig als ein bindendes Angebot zum Abschluss eines Kaufvertrages zu qualifizieren, es sei denn, der Kunde kennzeichnet sein Angebot ausdrücklich als unverbindlich. Ein Schweigen auf ein Angebot des Kunden ist keine Annahme des Angebots; es kommt dadurch kein Vertrag zustande.
- 2.3. An Angeboten, Kostenvoranschlägen, Kalkulationen, Zeichnungen, elektronischen Datenträgern und anderen Unterlagen behalten wir uns die Eigentumsrechte, urheberrechtlichen Verwertungsrechte und sonstige Schutzrechte uneingeschränkt vor. Diese Unterlagen dürfen nur nach unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung Dritten zugänglich gemacht werden. Wenn der Auftrag nicht erteilt wird, sind diese auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Vorstehendes gilt auch für Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1. Alle Preise sind in Euro vereinbart. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen. Sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- 3.2. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten unsere Preise „ab Werk“, ausschließlich Verpackung; diese wird gesondert in Rechnung gestellt.
- 3.3. Sofern sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum netto (ohne Abzug) zur Zahlung fällig. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang der Zahlung bei uns maßgeblich.
- 3.4. Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, gelten die gesetzlichen Regelungen zu den Verzugsfolgen.

- 3.5. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte gegen den Kunden stehen uns darüber hinaus im gesetzlichen Umfang zu, insbesondere im Falle des Zahlungsverzuges. Wir sind außerdem befugt bei Zahlungsverzug weitere Leistungen nur gegen Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung auszuführen.
- 3.6. Soweit der Kunde im Rahmen laufender Geschäftsbeziehungen mit einer Forderung in Zahlungsverzug gerät, sind wir berechtigt, alle übrigen Forderungen aus dieser Geschäftsbeziehung sofort und insgesamt fällig zu stellen.
- 3.7. Eine Aufrechnung durch den Kunden ist uns gegenüber nur mit von uns anerkannten, unbestrittenen, entscheidungsreifen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig. Ein Zurückbehaltungsrecht ist ausgeschlossen, sofern der Gegenanspruch nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- 3.8. Wir sind ausdrücklich zur Abtretung von Forderungen an Dritte, insbesondere im Rahmen des Factoring, berechtigt. Soweit der Kunde ein Abtretungsverbot in seinen allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehen hat, ist dies uns gegenüber unwirksam.

4. Liefertermine, Lieferverzug, Mitwirkungspflichten des Kunden

- 4.1. Von uns genannte Lieferfristen und Liefertermine sind unverbindlich, es sei denn, es wurde ausdrücklich schriftlich durch uns bestätigt, dass sie verbindlich sind. Insbesondere werden durch von uns verwendete Angaben, wie z.B. „ca.“, „gegen“ oder „voraussichtlich“ keine verbindlichen Lieferfristen oder Liefertermine begründet.
- 4.2. Der Beginn verbindlicher Lieferfristen und die Einhaltung von Lieferterminen setzt die Abklärung aller technischen Fragen und den rechtzeitigen und vollständigen Eingang sämtlicher vom Kunden zu liefernden Unterlagen, Freigaben und Pläne sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- 4.3. Werden die Mitwirkungshandlungen des Kunden gemäß Ziff. 4.1. nicht erfüllt oder treten andere durch uns nicht zu vertretende Leistungsverzögerungen auf, so verlängert sich auch eine verbindliche Lieferfrist oder ein verbindlicher Liefertermin um eine angemessene Zeit.
- 4.4. Ist der zu Grunde liegende Kaufvertrag ein Fixgeschäft im Sinne von § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB oder von § 376 HGB, haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen; dies gilt auch, wenn als Folge eines von uns zu vertretenden Lieferverzugs der Kunde berechtigt geltend machen kann, dass sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung weggefallen ist.
- 4.5. Beruht der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung, wobei uns ein Verschulden unserer Vertreter und Erfüllungsgehilfen zuzurechnen ist, haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sofern der Lieferverzug auf einer schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht, haften wir auch für leichte Fahrlässigkeit, jedoch beschränkt auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden.
- 4.6. Verzögert sich eine verbindliche Lieferfrist um mehr als vier Wochen aus Gründen, die kein Vertragsteil zu vertreten hat, ist jeder Vertragsteil zum Rücktritt berechtigt.

5. Art der Lieferung, Teillieferung, Versandweg, Verpackung

- 5.1. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, soweit dies dem Kunden zumutbar ist.
- 5.2. Die Wahl des Versandweges und der Versandart erfolgt durch uns unter angemessener Berücksichtigung der Interessen des Kunden.
- 5.3. Die Ware wird durch uns im erforderlichen Umfang verpackt. Die Verpackung wird von uns grundsätzlich nicht zurückgenommen, es sei denn, es besteht eine gesetzliche Pflicht hierzu.

6. Gefahrübergang, Annahmeverzug

- 6.1. Soweit sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart. Erfüllungsort ist unser Geschäftssitz, falls sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt.
- 6.2. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten.
- 6.3. Sofern die Voraussetzungen von 6.2. vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem sich dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug befindet.
- 6.4. Sofern der Kunde es wünscht, werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung abdecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Kunde.

7. Mängelhaftung

- 7.1. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt zwölf Monate gerechnet ab Gefahrenübergang. Dies gilt nicht, soweit die zu liefernde Kaufsache entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wird und dessen Mangelhaftigkeit verursacht. Die Verjährungsfrist im Falle eines Lieferregresses nach den §§ 478 und 479 BGB bleibt unberührt. Die Verjährungsfrist gemäß des vorstehenden S.1 gilt auch nicht in Fällen von uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder unseren Erfüllungsgehilfen verschuldeten Verletzungen des Lebens, des Körpers und der Gesundheit und ebenso nicht, wenn wir, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt oder den Mangel arglistig verschwiegen haben.
- 7.2. Die Mängelrechte des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist. Mängel, wie z.B. sichtbare Sachmängel, Falschliefereien und Fehlmengen sind, soweit diese durch zumutbare Untersuchungen feststellbar sind, unverzüglich, spätestens jedoch 2 Wochen nach Erhalt der Ware schriftlich anzuzeigen. Zeigt sich später ein bei der ersten Untersuchung nicht erkennbarer Mangel, so ist er – unter sofortiger Einstellung etwaiger Be- oder Verarbeitung – unverzüglich, spätestens jedoch 2 Wochen nach der Entdeckung schriftlich anzuzeigen.
- 7.3. Bei Vorliegen eines Sachmangels kann der Kunde nach seiner Wahl Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung (Nachbesserung) oder Lieferung einer neuen mangelfreien Sache verlangen. Hierfür hat uns der Kunde zuvor eine angemessene Frist zu setzen. Im Fall der Nacherfüllung sind wir verpflichtet, alle zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als den Geschäftssitz des Kunden verbracht wurde.
- 7.4. Im Falle des Fehlschlagens der Nacherfüllung, der Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit, der Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nacherfüllung kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern.
- 7.5. Sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, wobei uns ein Verschulden unserer Vertreter und Erfüllungsgehilfen zuzurechnen ist, haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sofern der Schaden auf einer schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht, haften wir auch für leichte Fahrlässigkeit, jedoch beschränkt auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden.
- 7.6. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für garantierte Beschaffenheitsmerkmale der Kaufsache bleibt unberührt; dies gilt auch für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 7.7. Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Mängelhaftung ausgeschlossen.

7.8. Unwesentliche Abweichungen in Farbe oder Ausführung gelten nicht als Mängel. Wir sind zu technischen und konstruktiven Änderungen berechtigt, wenn diese erforderlich sind und soweit sie die Gebrauchstauglichkeit des Liefergegenstandes nicht beeinträchtigen und dem Kunden zumutbar sind.

8. Gesamthaftung

- 8.1. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als nach 4. und 7. dieser Verkaufsbedingungen vorgesehen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen, sonstigen Pflichtverletzungen oder auch Ansprüchen aus unerlaubter Handlung, ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für Ansprüche auf Ersatz nutzloser Aufwendungen.
- 8.2. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse oder -beschränkungen gelten in gleichem Umfang auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- 8.3. Soweit wir technische Auskünfte geben oder beratend tätig sind und diese Auskünfte oder Beratungen nicht zu dem von uns geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

9. Eigentumsvorbehalt

- 9.1. Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden, abzüglich angemessener Verwertungskosten anzurechnen.
- 9.2. Der Kunde ist berechtigt, die Kaufsache im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterzuverkaufen. Falls der Besteller die gelieferten Waren weiterveräußert, tritt er bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsendbetrages (einschl. MwSt.) an uns ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt.
- 9.3. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und dem Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- 9.4. Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware durch den Kunden mit anderen uns nicht gehörenden Waren erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag einschließlich MwSt.) zu den übrigen Waren im Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung. Für die durch die Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.
- 9.5. Der Kunde tritt uns auch die Forderungen ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen; diese Abtretung dient der Sicherung unserer Forderungen gegen den Kunden.

- 9.6. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter wird der Kunde unverzüglich darauf hinweisen, dass die Kaufsache in unserem Eigentum steht. Außerdem hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir die Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall.
- 9.7. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

10. Schlussbestimmungen

- 10.1. Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen uns und dem Kunden ist das für die jeweilige Gesellschaft zuständige Gericht. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.
- 10.2. Die Beziehungen zwischen uns und dem Kunden unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG) gilt nicht.
- 10.3. Soweit gegen den Kunden Gebühren, Kosten und Auslagen im Zusammenhang einer Rechtsverfolgung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland anfallen, verpflichtet sich der Kunde, diese Kosten zu tragen, falls diese Rechtsverfolgung rechtlich erfolgreich ist.
- 10.4. Soweit der Vertrag oder diese Verkaufsbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Verkaufsbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.